

## Markensatzung (Stand 14.3.2018)

### 1. Inhaber der Marke (Name des Anmelders)

Fachverband Werkzeugindustrie e. V.

Elberfelder Str. 77

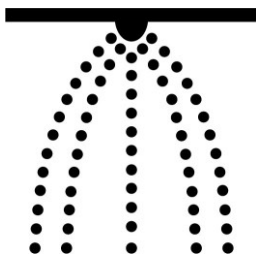
D-42853 Remscheid

(nachfolgend „FWI“)

### 2. Erklärung gemäß Artikel 74a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Der FWI übt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.

### 3. Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke



### 4. Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Unionsgewährleistungsmarke sind

- Klasse Nizza 06:  
Befestigungsmaterial aus Metall; Bolzen aus Metall; Dübel, insbesondere Verbindungsdübel, Betonschrauben, Maueranker, Stifte aus Metall und Wanddübel aus Metall, alle vorgenannten Waren zum Einbau von Sprinkleranlagen.

### 5. Definitionen

Für diese Markensatzung gelten die folgenden Definitionen:

- a) **„ETA“:**  
Europäisch Technische Bewertung bzw. Zulassung (European Technical Assessment bzw. European Technical Approval) auf Grundlage von EAD 330232-00-0601 (Option 1 – 6), ETAG 001 Teil 1 – 4 (Option 1 – 6) oder ETAG 001 Teil 6 (Bezugsquellen siehe Anlage 2).
- b) **„vergleichbare nationale Zulassung“:**  
In einem Mitgliedsstaat der EU national gültige Zulassung, die von einer Technischen Bewertungsstelle, die Mitglied der EOTA ist, erteilt wurde, und die mit einer ETA bzgl. der technischen Anforderungen und der Eigen- und Fremdüberwachungsmaßnahmen gemäß System 1 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit lt. EU-Bauprodukteverordnung 305/2011 (vgl. Anlage 4) vergleichbar ist.
- c) **„Richtlinie VdS CEA 4001“:**  
Richtlinie VdS CEA 4001 - „Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“ der VdS Schadenverhütung GmbH in der jeweils aktuellen Fassung (Bezugsquelle siehe Anlage 2).
- d) **„Dübel“:**  
Mechanische Dübel aus Metall, Betonschrauben.

e) **„Hersteller“:**

Jede Firma, die einen Dübel herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und diesen Dübel unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. (Definition in Anlehnung an Artikel 2 Abs. 19 der EU-Bauprodukteverordnung 305/2011)

**6. Merkmale der Waren, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen**

Die Marke bescheinigt, dass für die mit ihr versehenen Dübel laut den Kennwerten der für sie erteilten ETA bzw. vergleichbaren nationalen Zulassung den für Dübel geltenden Anforderungen der Richtlinie VdS CEA 4001 entsprechen (vgl. Anlage 3).

**7. Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke, einschließlich Sanktionen**

Die Marke darf nur für Dübel verwendet werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- für den Dübel liegt eine ETA oder eine vergleichbare nationale Zulassung vor und
- die in dieser ETA bzw. vergleichbaren nationalen Zulassung enthaltenen Kennwerte entsprechen den für Dübel geltenden Anforderungen der Richtlinie VdS CEA 4001 und
- die Benutzung der Marke wurde dem Hersteller durch den FWI schriftlich gestattet.

Verstöße gegen diese Markensatzung und missbräuchliche Benutzungen der Marke werden auf Grundlage der Ansprüche aus der VERORDNUNG (EG) Nr. 207/2009 verfolgt.

**8. Zur Benutzung der Marke befugte Hersteller**

Zur Benutzung der Marke sind nur Hersteller berechtigt, denen der FWI auf Grundlage eines Antrags deren Benutzung schriftlich gestattet hat. Die Marke darf nur für die Dübel und Abmessungen benutzt werden, für die der FWI die Nutzung schriftlich gestattet hat.

Werden die Anforderungen zur Benutzung der Marke nicht mehr erfüllt, ist der FWI berechtigt und verpflichtet, das Benutzungsrecht zu entziehen. Die Bestätigung sowie der Entzug des Benutzungsrechts bedürfen der Schriftform.

Die Benutzung der Marke ist nicht an die Mitgliedschaft im Fachverband Werkzeugindustrie e. V. gebunden.

Für die Benutzung der Marke fallen Gebühren lt. Gebührenordnung an, siehe Anlage 1.

**9. Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Marke**

Die Genehmigung zur Benutzung der Marke erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrags an den FWI unter Benennung der Dübel und deren Abmessungen, für die die Marke benutzt werden soll, und unter Angabe der entsprechenden ETAs bzw. vergleichbaren nationalen Zulassungen.

Der FWI prüft anhand der ETA bzw. der vergleichbaren nationalen Zulassung, ob die Anforderungen erfüllt sind. Bei positiver Prüfung wird dem Hersteller die Benutzung der Marke für die betreffenden Dübel gestattet.

## 10. Überwachung der Benutzung der Marke

Die Benutzung der Marke durch die hierzu berechtigten Hersteller erfolgt in Eigenverantwortung der Hersteller sowie durch gegenseitige Marktbeobachtung.

Die zur Benutzung der Marke berechtigten Hersteller sind verpflichtet, den FWI umgehend über das Ende der Gültigkeit oder relevante Änderungen der betreffenden ETA bzw. vergleichbaren nationalen Zulassung zu informieren. Im Fall des ersatzlosen Endes der Gültigkeit der ETA bzw. der vergleichbaren nationalen Zulassung oder wenn durch eine Änderung die Kennwerte der ETA bzw. der vergleichbaren nationalen Zulassung den Anforderungen lt. Richtlinie VdS CEA 4001 nicht mehr entsprechen, wird dem Hersteller die weitere Benutzung der Marke für den betreffenden Dübel bzw. die betreffenden Abmessungen untersagt.

Die laufende Überwachung der Dübel und ihrer Herstellung durch unabhängige Institute (notifizierte Produktzertifizierungsstellen nach EU-Verordnung 305/2011) ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Genehmigung zugrunde liegenden ETAs bzw. vergleichbaren nationalen Zulassungen (vgl. Anlage 4). Daher verzichtet der FWI auf zusätzliche eigene Überwachungsmaßnahmen bzgl. der Dübel und ihrer Herstellung.

Der FWI prüft stichprobenweise, ob die entsprechenden ETAs bzw. vergleichbaren nationalen Zulassungen noch gültig sind und ob die dort enthaltenen Kennwerte den Anforderungen an Dübel gemäß der Richtlinie VdS CEA 4001 noch entsprechen.

Der FWI ist verpflichtet, allen Hinweisen auf die mögliche Nichteinhaltung der Anforderungen und missbräuchliche Benutzung der Marke nachzugehen.

---

### Anlage 1: Gebührenordnung (Stand 6.12.2017)

- einmalige Gebühr für die Gestattung der Benutzung der Marke: 600 € pro Hersteller
- jährliche Gebühr für die Benutzung der Marke: 600 € pro Hersteller

Für Mitglieder im Fachverband Werkzeugindustrie e. V. ist die jährliche Gebühr durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

### Anlage 2: Bezugsquellen für Grundlagendokumente

- EAD 330232-00-0601 und EAD 330499-00-0601: <https://www.eota.eu/en-GB/content/eads/56/>
- ETAG 001 Teil 1 – 6: <https://www.eota.eu/en-GB/content/etags-used-as-ead/26/>
- Richtlinie VdS CEA 4001 - „Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“: <https://shop.vds.de/de/produkt/vds+cea-4001/>

**Anlage 3: Anforderungen an Dübel für Sprinkleranlagen nach der Richtlinie VdS CEA 4001 „Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“ (Auszug aus VdS CEA 4001, Ausgabe 2018-01)**

*Dieser Teil wurde aus Gründen des Copyrights aus der öffentlichen Fassung der Markensatzung entfernt. Die aktuelle Fassung der Richtlinie ist käuflich zu erwerben unter [www.vds.de](http://www.vds.de).*

**Anlage 4: Eigen- und Fremdüberwachungsmaßnahmen gemäß System 1 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit lt. Anhang V der EU-Bauprodukteverordnung 305/2011**

„a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

i) werkseigene Produktionskontrolle.

ii) zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan.

b) Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt auf folgender Grundlage aus:

i) Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;

ii) Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;

iii) laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.“